



Zahl: PrsG-412.24

Bregenz, am 11.10.2007

Auskunft:

Mag. Heidemarie Thalhammer

Tel.: +43(0)5574/511-20219

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozessordnung 1975 (StPO), das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007);  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 11. September 2007, ZI BMJ-L703.040/0007-II 2/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzesentwurf ergeben sich folgende Anmerkungen:

### I. Allgemeines:

Die Verurteilungen nach § 27 SMG – die insbesondere drogenkranke Menschen und Gelegenheitskonsumenten betreffen – sind in den letzten Jahren überproportional gestiegen. Daher ist bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25.10.2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (RB Drogenhandel), ABl. 2004 L 335, 8, darauf zu achten, dass es durch die im RB Drogenhandel vorgesehenen Strafverschärfungen für Drogenhändler nicht zu einer unnötigen Kriminalisierung von suchtkranken Menschen kommt. Diese Zielsetzung wurde im vorliegenden Entwurf zum Teil berücksichtigt – insbesondere bei der Anpassung der §§ 35 und 39 – und wird von uns begrüßt. Der RB Drogenhandel sieht eine strafrechtliche Besserstellung von Handlungen vor, die ausschließlich für den persönlichen Konsum begangen wurden. Bei der vorgesehenen Novellierung des § 27 wurden die Möglichkeiten, die der Rahmenbeschluss bietet, leider nicht ausgeschöpft (Näheres siehe in den Anmerkungen zu § 27).

## II. Zu einzelnen Bestimmungen

### Zu § 6a SMG:

Die Möglichkeit Cannabis zum Zweck der Arzneimittelherstellung und -forschung anzubauen, wird von uns begrüßt und als wichtig erachtet.

### Zu den §§ 24 bis 26 SMG:

Im Rahmen der Suchtkrankenhilfe obliegt es den Ländern, suchtkranke Menschen zu unterstützen. Die Daten der Substitutionsbehandlung stellen dabei eine wichtige Planungsgrundlage dar. Das Land Vorarlberg führt daher schon seit mehreren Jahren eine eigene (genehmigte) Substitutionsdatenbank, einerseits um Mehrfachbehandlungen auszuschließen bzw anderseits um über Grundlagen für eine Bedarfsplanung des Hilfsangebotes zu verfügen. Der vorliegende Entwurf sieht den Entfall der Rechtsgrundlage für unsere bestehende Datenbank vor. Notwendige und wichtige Auswertungen aus dem neu geplanten Bundessubstitutionsregister sind für die Länder nicht möglich, wodurch ein wesentliches Planungs- und Steuerungsinstrument verloren ginge.

Wir erachten es für unbedingt notwendig, dass die gesetzliche Grundlage für unsere Datenbank erhalten bleibt bzw eine neue geschaffen wird, damit sichergestellt ist, dass wir sie – auch für statistische und wissenschaftliche Untersuchungen – weiterverwenden können.

### Zu § 24a Abs. 3:

Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde hat alle Personen zu melden, deren Begutachtung gemäß § 12 ergeben hat, dass sie Suchtgifte missbrauchen. Die Meldung hat in der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vorgegebenen Form zu erfolgen. Da sich gegenüber dem derzeit in Verwendung befindlichen Meldeblatt an das BMFGFJ wesentliche Änderungen im Hinblick auf den Umfang der Meldedaten ergeben werden, sollte das neue Formular möglichst „anwenderfreundlich“ konzipiert werden.

### Zu § 24a:

Die in dieser Regelung normierten umfangreichen Meldepflichten haben einen administrativen und damit finanziellen Mehraufwand der Länder zur Folge, der unserer Ansicht nach nicht – wie in den Erläuterungen ausgeführt – als „nicht nennenswert“ bezeichnet werden kann.

In Abs. 3 Z 3 lit. a sollte es korrekter Weise „[...] der betreffenden Person [...]“ oder „[...] für die betreffende Person [...]“ heißen.

### Zu § 24b:

Diese Bestimmung sieht eine Zweigleisigkeit vor. Bereits jetzt normiert § 23j der Suchtgiferverordnung, BGBl. II Nr. 374/1997, idF BGBl. II Nr. 144/2001, dass jeder Arzt, der einen Patienten auf ein Substitutionsmittel einstellt, dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (jetzt BMFGFJ) die notwendigen Daten für das Substituti-

onsregister mit dem dafür vorgesehenen Meldeblatt mitzuteilen hat. Es erscheint unzweckmäßig, dass künftig zwei Stellen die gleichen Meldungen durchführen sollen. Im Übrigen führt die neue Regelung zu einem höheren Arbeitsaufwand der Amtsärzte, was wiederum einen finanziellen Mehraufwand der Länder bedeutet.

#### Zum Wegfall des § 25 Abs. 1 Z. 5:

Gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 bilden nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31 des Suchtmittelgesetzes einen Ausschlussgrund für die Ausübung des Gastgewerbes, selbst wenn die verhängte Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt. Die Gewerbebehörden bekommen bei der Prüfung derartiger Ausschlussgründe keine Auskunft aus dem Strafregister, da solche Verurteilungen der beschränkten Auskunft unterliegen. Sollte die Bestimmung des § 25 Abs. 1 Z 5 SMG ersatzlos entfallen, wäre es von Zufälligkeiten abhängig, ob die Gewerbebehörden von zwar nicht getilgten, aber der beschränkten Auskunftspflicht unterliegenden Verurteilungen erfahren. Das Auskunftsrecht sollte daher unbedingt aufrecht bleiben bzw neu erlich gesetzlich verankert werden. (Dabei sollte allen mit der Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften befassten Behörden eine Abfragemöglichkeit eingeräumt werden.)

#### Zu § 25 Abs. .3:

Im Einleitungssatz müsste es korrekter Weise heißen: „Der Onlinezugriff durch die Behörden gemäß Abs. 2 auf das Suchtmittelregister oder das bundesweite Substitutionsregister [...]“

#### Zu § 25 Abs. 8:

Im § 25 Abs. 8 ist angeführt, dass die Datensätze aus dem bundesweiten Substitutionsregister längstens nach Ablauf von drei Monaten nach Einlangen der Meldung über die Beendigung der Substitutionsbehandlung gelöscht werden. Dies trägt der Tatsache keine Rechnung, dass bei einer Drogenerkrankung auch nach positivem Abschluss einer Therapie ein hohes Rückfallrisiko besteht. Dies speziell in den ersten sechs bis zwölf Monaten nach Beendigung einer Therapie. Wenn bereits nach drei Monaten ein Datensatz aus dem Substitutionsregister gelöscht wird, ist für einen neu einstellenden Arzt nach dieser Zeit nicht mehr feststellbar, ob ein Patient bereits in Substitutionsbehandlung war. Es wird deshalb angeregt, den Löschungszeitraum auf zwölf Monate auszu dehnen.

#### Zu § 26 Abs. 1:

Im § 26 Abs. 1 ist aufgelistet, welche Institutionen und Ministerien über die im Suchtmittelregister erstatteten Meldungen Informationen erhalten können. Im Hinblick auf die Sensibilität dieser Daten erscheint es bedenklich, dass auch das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Klärung der Wehrdiensttauglichkeit und das Bundesministerium für Inneres zur Klärung der Zivildiensttauglichkeit Einsicht in das Suchtmittel register erhalten können.

**Zu § 26 Abs. 4 Z1:**

Zwischen den Worten „ihnen“ und „Rahmen“ sollte das Wort „im“ eingefügt werden.

**Zu § 27 SMG:**

§ 27 Abs. 1 zielt darauf ab, reine Suchtgiftkonsumenten rechtlich besser zu stellen und geringer zu bestrafen als Menschen, die auch mit Drogen handeln. Dieser richtige Ansatz geht jedoch ins Leere, da der Ort des Drogenerwerbs und der des Drogenkonsums in der Praxis nicht identisch ist und die meisten Drogen nach Hause, zur Party usw. „befördert“ werden. Damit käme § 27 Abs. 2 auch bei reinen Suchtgiftkonsumenten zur Anwendung.

Weiters ist zu kritisieren, dass Menschen, die Cannabis für sich selber anbauen und keinen Kontakt zur Drogenszene und zum illegalen Drogenhandel haben, nach § 27 Abs. 2 mit einer höheren Strafe bedroht sind, als Menschen, die Cannabis am Schwarzmarkt kaufen. Aus suchtpräventiven Überlegungen ist jedoch der Eigenanbau dem Kauf am Schwarzmarkt vorzuziehen. Dem sollte auch im Gesetz Rechnung getragen werden. Diesbezüglich sollte die Möglichkeiten des Art 2 Abs 2 des RB Drogenhandel ausgeschöpft und § 27 entsprechend geändert werden.

**Zu § 41 SMG:**

Wie bereits in der Vergangenheit gegenüber dem BMJ mehrfach seitens der Länder vertreten (zuletzt Beschluss der Landessozialreferentenkonferenz vom 10.6.2005) muss abermals betont werden, dass die Ablehnung der Kostentragung für gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 nicht akzeptiert werden kann. Die Justizbehörden fordern zwar von Beschuldigten oder Verurteilten, sich erforderlichenfalls einer solchen Maßnahme zu unterziehen, aber die Kostentragung für diese Maßnahmen wird weiterhin abgelehnt.

Wir fordern daher im § 41 Abs. 1 die Wortfolge „gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 4“ durch die Wortfolge „gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 5“ zu ersetzen und im § 41 Abs. 1 Z 2 die Wortfolge „auf Grund von Gesetzen der Länder oder“ zu streichen.

**III. Änderungen außerhalb des Entwurfes:****Zu § 29 SMG:**

§ 29 hat keine Relevanz und kommt praktisch nie zur Anwendung. In Sinne der Vereinfachung einer ohnehin komplizierten Gesetzesmaterie sollte § 29 ersatzlos gestrichen werden.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag Siegi Stemer

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien, SMTP:  
kzl1@bmj.gv.at
2. Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Radetzkystraße 2,  
1030 Wien, SMTP: begutachtungen@bmgfj.gv.at

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), im Hause, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700  
Bludenz, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via  
VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch,  
via VOKIS versendet
7. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn,  
via VOKIS versendet
8. Abt. Informatik (PrsI), im Hause, via VOKIS versendet
9. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
10. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
11. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
12. Ärztekammer, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, SMTP: aek@aekvbg.or.at
13. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-  
gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
14. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-  
gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP:  
v@bka.gv.at
16. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hau-  
se, SMTP: jweiss@vol.at
17. Herrn Bundesrat, Ing. Reinholt Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz,  
SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
18. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP:  
mac.ema@cable.vol.at
19. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karl-  
heinz.kopf@parlinkom.gv.at
20. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
21. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
22. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
23. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at

24. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
25. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
26. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
27. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
28. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
29. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
30. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
31. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
32. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
33. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
34. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.magwien.gv.at
35. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
36. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
37. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
38. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
39. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
40. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at